

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

**Rudolfstr. 125  
42285 Wuppertal**

**Tel: 0202 - 31 84 41**

**Fax: 0202 - 30 66 04**

**E-Mail: [info@tacheles-sozialhilfe.org](mailto:info@tacheles-sozialhilfe.org)**

**Internet: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)**

**Geschäftsführender Vorstand:  
Harald Thome**

Wuppertal, den 09.05.2023

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz - SGB XII-/SGB XIV-AnpG)**

In der Gesetzesbegründung unter A. 1. wird ausgeführt, dass „nicht alle Änderungen des SGB II bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen [... wurden...]. Um den Gleichklang zwischen beiden Mindestsicherungssystemen zu wahren ist eine Übernahme der entsprechenden Änderungen im SGB II auch in das SGB XII erforderlich“.

Aus unserer Sicht ist dieser Gleichklang zwischen den beiden Mindestsicherungssystemen, dem SGB II und SGB XII an sehr vielen Punkten zu vermissen. In einer Vielzahl von Regelungen gibt es Nachteile der SGB XII-Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Um plakativ Beispiele zu nennen:

- |  |                         |                      |
|--|-------------------------|----------------------|
| • Schonvermögen  | SGB II: 15.000 EUR      | SGB XII: 10.000 EUR  |
| • Angemessenes Kfz   | SGB II: 15.000 EUR      | SGB XII: 10.000 EUR  |
| • Geschontes selbstgenutztes Eigentum für ein und zwei Personen:   |                         |                      |
|  | SGB II: 130/140 qm      | SGB XII: 80/90 qm    |
| • Freibetrag aus Erwerbseinkommen bei 100 EUR  |                         |                      |
|  | SGB II: 100 EUR         | SGB XII: 33,64 EUR   |
| • Einkünfte in Geldeswert  | SGB II: anrechnungsfrei | SGB XII: anzurechnen |
| • Zeitraum zur Antragsstellung einer Heizkostennachzahlung und Bevorratungskosten für Nichtleistungsbeziehende |                         |                      |
|  | SGB II: drei Monate     | SGB XII: ein Monat   |

Im Detail werden SGB XII-Leistungsbeziehende in einer Vielzahl von Regelungen gegenüber den Leistungsberechtigten nach dem SGB II benachteiligt. Diese Benachteiligung stellt eine unzulässige Diskriminierung aufgrund von Alter, Krankheit oder Aufenthaltsstatus dar. Diese Benachteiligung und Diskriminierung muss unverzüglich beendet werden!

In diesem Zusammenhang möchten wir aber auch auf die verschärfte Diskriminierung im dritten Grundsicherungssystem für Geflüchtete hinweisen. Diese erhalten ebenfalls Mindestsicherungsleistungen

nach dem AsylbLG, diese Leistungen sind in weiten Teilen eine einzige Benachteiligung gegenüber dem SGB II / SGB XII. Das gesamte AsylbLG stellt auf Diskriminierung aus migrationspolitischen Gründen ab. Aus unserer Sicht ist das AsylbLG endlich abzuschaffen und alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in ein einheitliches Mindestsicherungssystem zu überführen. Denn die Würde der Menschen hat unteilbar zu sein, vorliegend wird sie aber in den drei Mindestsicherungssystemen systematisch geteilt.

Wir erlauben uns daher unsere Stellungnahme in drei Teile aufzuteilen:

1. Teil: Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren
2. Teil: Notwendige Änderungen im SGB XII zur Anpassung an das SGB II
3. Teil: Sonstige notwendige Änderungen, damit ein menschenwürdiges Leben mit Mindestsicherungsleistungen in Zeiten der Inflation möglich bleibt.

Wir erlauben uns in unserer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren aus Gründen der Vereinfachung die Wertungen mit einem grünen „+“ oder einem roten „-“ einzuleiten. Damit soll der inhaltlichen Wertung eine visuelle positive bzw. negative Einordnung vorangestellt werden. Danach folgen im Regelfall **Vorschläge** zur Verbesserung.

## **1. Teil: Stellungnahme zu den Änderungen in Art. 1 des SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz - SGB XII-/SGB XIV-AnpG (Änderungen im Bereich des SGB XII)**

### **1. Zu Art. 1, Nr. 8, a), dd) Erhöhter Grundfreibetrag für unter 25-Jährige Auszubildende aus erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung und Einkünften aus Taschengeld für Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und Jugendfreiwilligengesetz von 520 EUR.**

+ Die vorgenommene Anpassung wird begrüßt.

- Allerdings wird die Begrenzung des erhöhten Grundfreibetrag auf unter 25-Jährige im SGB XII und SGB II grundlegend kritisiert (§ 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB XII und § 11b Abs. 2b S. 1 SGB II).

**Vorschlag:** Es sollte in beiden Gesetzen die Begrenzung auf unter 25-Jährige herausgenommen, bzw. dahingehend modifiziert werden, dass die Privilegierung bei der Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Erwerbseinkommen dann gilt, wenn die Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr begonnen wurde und der erhöhte Grundfreibetrag bis zur Beendigung der Ausbildung damit weiter gelten kann. Ebenso sollte eine Härtefallregelung aufgenommen werden, die besagt, dass sich diese Regelung in Fällen besonderer Lebenssituationen auf bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ausgeweitet werden kann.

Diese Ausweitung ist sinnvoll und erforderlich. Vorliegend geht es um Leistungsbeziehende des SGB II und SGB XII, Menschen die in Armut aufwachsen mussten, Menschen mit schwierigen Lebensbiografien, wie Obdachlosigkeit, psychischen oder Suchtproblemen, aber auch Alleinerziehende, die zunächst für ihr Kind da sein müssen und erst mit einem gewissen Alter des Kindes eine Ausbildung beginnen können. Oder auch Menschen mit einer Fluchtbiografie, die dadurch nicht als Jugendliche eine Ausbildung beginnen konnten. Durch die vorgeschlagene Regelung würden auch für diese Menschen deutliche Anreize zur Aufnahme und Abschluss einer Ausbildung gegeben werden.

### **2. Zu Art. 1, Nr. 8, b), Anrechnungsfreistellung von Überbrückungsleistungen nach § 51 StVollzG**

+ Die vorgenommene Anpassung wird begrüßt.

Wir möchten aber auch unser Unverständnis zum Ausdruck bringen, dass es über zwei Jahre gedauert hat, das nun diese Regelung auch ins SGB XII aufgenommen wird. Das zeigt, wie beim Ministerium die Prioritäten gesetzt werden und das ein Angleichung an das SGB II eine untergeordnete Rolle spielt.

### **3. Zu Art. 1, Nr. 8, c), Regelungen zur Anrechnung von einmaligen Einnahmen und Regelung zur Anrechnung von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wurden**

+ Dass hier endlich BSG-Rechtsprechung in normatives Recht umgewandelt und diese Regelung vom SGB II auf das SGB XII umgesetzt wird, ist zu begrüßen. Dies fördert Klarheit.

- Nicht zu begrüßen ist die Regelung, dass Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wurden, nunmehr als einmalige Einnahme, wenn sie höher sind als der monatliche Bedarf, auf sechs Monate verteilt werden sollen. Das ist gegenüber dem bisherigen Recht im SGB XII eine deutliche Schlechterstellung, da hier durch BSG-Rechtsprechung (BSG 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R; BSG v. 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R) eine Verteilung bisher nicht zulässig war, insofern die Nachzahlung aus einem laufenden Anspruch stammt.

**1. Vorschlag:** es wird vorgeschlagen im SGB II und SGB XII (§ 11 Abs. 3 SGB II id Fassung ab 1.07.2023 und § 82 Abs. 7 SGB XII – E) die Anrechnung von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht

wurden, zumindest in Teilen aufzugeben. Sollte die Nachzahlung aufgrund vorgeleisteter SGB II/SGB XII – Leistungen erfolgen und hat es der jeweilige Leistungsträger versäumt einen Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X ff geltend zu machen, wäre die Anrechnung als einmalige Einnahme nachvollziehbar. Kommt die Nachzahlung aber aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges, wurden wegen des Nichterhalts sogar Schulden gemacht, sind Notlagen eingetreten oder wurde die Nachzahlung durch Rechtsmittelverfahren nachgeholt ist dieser „behördliche Vermögensraub“ nicht nachvollziehbar und systematisch falsch. Das Gesetz muss im SGB II und SGB XII dahingehend modifiziert werden.

**2. Vorschlag:** es sollte ins SGB XII eine Regelung zum vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen werden, entsprechend der Vorschrift in § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II. Diese Vorschrift sollte als Rechtsanspruch ausgestaltet werden, so dass auf Antrag ein Darlehn zu erbringen ist.

#### 4. Zu Art. 6, Nr. 3, Einfügung eines geschützten Kfz ins SGB IX

+ Diese Regelung ist notwendig, überfällig und wird grundsätzlich begrüßt.

- Nicht begrüßt wird, dass hier laut Weisung des BMAS ein „angemessenes Kfz“ im Wert von bis 7.500 EUR angesetzt wird (Informationsschreiben zum Bürgergeld-Gesetz, BMAS vom 29. November 2022, AZ: Vb4-50240, GliederungsNr. 2.6, S. 8) und im SGB II laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Abstimmung mit dem BMAS von einem „angemessenen Kfz“ im Wert von 15.000 EUR auszugehen ist (Weisung der BA zu § 12 SGB II, v. 1.1.2023, Rz 12.13).

Hier bedarf es einer gleichen Rechtsanwendung in allen Grundsicherungssystemen, es wird darauf gedrängt einheitlich von 15.000 EUR auszugehen.

#### 5. Zu Artikel 7, Nr. 17, c) bb, Statistik zur Übernahme vom Dolmetscherkosten

+ Dass im Bereich der Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts Dolmetscherkosten übernommen werden (§ 12 SGB XIV) ist zu begrüßen, dass dies in die Statistik aufgenommen werden soll, nachvollziehbar.

- Nicht nachvollziehbar ist, dass es in anderen sozialrechtlichen Bereichen eine derartige Regelung nicht gibt und sie im Gegenteil oder sogar da, wo es sie im SGB II / SGB XII geben könnte, die jeweiligen Ämter durch Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS zur Ablehnung aufgefordert werden.

In allen anderen Rechtsbereichen des SGB II / SGB XII / AsylbLG gibt es keine klare Regelungslage zur Übernahme vom Dolmetscherkosten. Eigentlich ergibt sich der Übernahmeanspruch aus den Regelungen des Diskriminierungsverbots bei der Beantragung von Sozialleistungen nach der VO 883. In den Niederungen es behördlichen Umgangs mit migrantischen Menschen, bei dem Besuch von Ärzten, im Umgang migrantischer Menschen mit anderen Behörden die keine Sozialleistungsträger im Sinne der VO 883 und des SGB X sind, kommt es zu einer Vielzahl von Problemen und oftmals müssen die migrantischen Menschen die entstehenden Dolmetscher- und Übersetzerkosten aus den sowieso schon nicht bedarfsdeckenden Regelleistungen selbst tragen.

**Vorschlag:** Es wird daher angeregt, dass in § 17 SGB I, beispielsweise nach § 17 Abs. 2a SGB I, eine dem § 12 Abs. 1 SGB XIV nachgebildete Regelung eingefügt wird, die diesen grundsätzlichen Anspruch sichert und dass in den Mehrbedarfen in § 21 SGB II und § 30 SGB XII eine entsprechende Regelung zusätzlich für Fallgruppen wie Arztbesuche, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt etc. eingefügt wird, da diese ja nicht vom SGB I umfasst sind.

## 2. Teil: Notwendigen Änderungen im SGB XII zur Anpassung an das SGB II

### 1. Erweiterung der Aufgabe der Sozialhilfe (zu § 1 SGB XII) durch Erweiterung der Anwendung des Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbots des AGG im SGB XII

In § 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 SGB II wird bestimmt, dass die „Leistungen der Grundsicherung [...] insbesondere darauf auszurichten [sind], dass Nachteile, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe entstehen können, überwunden werden“. Damit gemeint sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Eine vergleichbare Regelung existiert im SGB XII nicht.

**Vorschlag:** Einfügung der Anwendung der AGG-Regeln, analog zum SGB II, in § 1 des SGB XII

### 2. Einschränkung des sozialrechtlichen Bedarfes bei Kostenersatz wegen sozialwidrigem Verhalten nach § 26 Abs. 1 SGB XII

Nach § 26 Abs. 1 SGB XII können Ansprüche auf SGB XII Sozialleistungen wegen eines Kostenersatzes bei sozialwidrigem Verhalten um bis zu 30 % der Regelbedarfsstufe 1 gemindert werden. Dies selbst dann, wenn die Person nur die Regelbedarfsstufe 3 erhält. Damit wird das Existenzminimum sogar noch erheblicher unterschritten als im Sanktionsrecht des SGB II, wo die „Minderung“ auf 30 % des **maßgeblichen** Regelsatzes begrenzt wird (§ 31a Abs. 4 SGB II) und keinesfalls in die Unterkunftskosten und Heizung gehen darf (§ 31a Abs. 4 S. 2 SGB II). Auch ein Kostenersatz ist im SGB II bis zu 30 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe begrenzt (§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB II) und darf nur verlangt werden, wenn „kein wichtiger Grund“ vorliegt (§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Im SGB XII gibt es die genannten Einschränkungen nicht. Es ist daher drastisch schärfer als die SGB II Regelungen.

Zudem stellen die Regelleistungen das eigentlich unverfügbare Existenzminimum dar (BVerfG vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09). Durch diese Aufrechnungsregeln wird dieses drastisch eingeschränkt und die 30 % Brandmauer, die das BVerfG im Sanktionsrecht aufgestellt hat (BVerfG 05. November 2019 - 1 BvL 7/16) unterschritten.

Eine Aufrechnung innerhalb des sowieso zu gering bemessenen Existenzminimums ist aus unserer Sicht in jedem Fall abzulehnen.

**Vorschlag:** Modifikation der Aufrechnungsregeln in Form der Streichung dieser Regeln in § 26 SGB XII. Geltendmachung von Behördenforderungen nur durch freiwillige Erklärung, die keinesfalls höher als 10 % des maßgeblichen Regelsatzes betragen darf.

### 3. Einführung einer Nachwirkungsregelungen eines Antrages auf Heizungskosten im SGB XII (Änderung in § 18 SGB XII/§ 44 Abs. 2 SGB XII)

Im SGB II gibt es eine drei-monatige Nachwirkungsregelung von Anträgen auf Heizkosten und Kosten zur Heizmittelbevorratung für Menschen, die nicht im laufenden Leistungsbezug sind (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Diese Nachwirkungsregelung gibt es aber nicht im SGB XII. Für eine derartige Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, daher ist eine solche Regelung auch im SGB XII einzuführen.

Vorschlag: Gerade ältere, kranke Menschen haben weniger Informationsmöglichkeiten und digitale Zugänge. Insbesondere bei diesem Personenkreis müsste großzügiger mit solchen Regelungen umgegangen werden.

**Vorschlag 1:** Es ist daher eine dem SGB II nachgebildete Regelung für die Nachwirkung eines Antrages auf Heizkosten und Heizbevorratungskosten unverzüglich ins SGB XII einzufügen.

**Vorschlag 2:** Die Regelung sollte in beiden Gesetzen bis Ende 2024 verlängert werden. Dementsprechend sollte im § 37 Abs. 2 SGB II der Satz 4 gestrichen werden. Gerade zum Jahresende 2023 werden die Heizkostenabrechnungen der Vermieter kommen, durch die Begrenzung der Antragstellung auf das Jahr 2023 werden dann viele Menschen leer ausgehen. Auch im Jahr 2024 werden Menschen mit horrenden Energieabrechnungen konfrontiert werden, daher sollte die Regelung in beiden Rechtsgebieten verlängert werden.

**Vorschlag 3:** Bundeseinheitlich sollte ein dahingehender Kurzantrag im SGB II / SGB XII eingeführt werden.

#### **4. Fehlende Unterrichtungspflicht bei Direktzahlung** (§ 35a Abs. 3 SGB XII)

Im § 35a Abs. 3 SGB XII wurde durch Rechtsänderung im Bürgergeldgesetz eine Regelung zur Direktzahlung von Leistungen der Unterkunft und Heizung an Vermieter und sonstige Empfangsberechtigte getroffen.

Das SGB II enthält bereits eine identische Regelung, fügt jedoch die Unterrichtungspflicht des Trägers bei Direktzahlung hinzu (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II). Diese Rechtssicherheit schaffende Hinzufügung fehlt im vorliegenden Änderungsentwurf bei der entsprechenden SGB-XII-Regelung.

**Wertung:** SGB-XII-Leistungsberechtigte können so nicht mehr nachvollziehen oder kontrollieren, was mit ihren Unterkunfts- und Heizkosten passiert. Zur Vermeidung von Strom- und Energieschulden, aber auch, damit SGB XII-Leistungsberechtigte die Leistungsgewährung nachvollziehen können und die nötige Transparenz gewährleistet ist, ist die Unterrichtung durch den Träger erforderlich.

**Vorschlag:** Nach § 35a Abs. 3 S. 3 SGB XII Einfügung des Satzes: „Der Träger der Sozialhilfe hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.“

#### **5. Anregung: Anrechnung von Einkünften in Geldeswert** (zu § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Im SGB XII sind Einkünfte in Geld und Geldeswert anzurechnen (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII), im SGB II lediglich in Geld (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Für diese eklatante Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Unter Einnahmen in Geldeswert sind Geschenke, z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke, aber auch Zuwendungen an Lebensmitteln oder spendiertes Essen zu verstehen.

- Durch diese unterschiedliche und durch nichts begründbare Rechtsanwendung werden EmpfängerInnen von SGB XII-Leistungen, in den meisten Fällen kranke, alte oder behinderte Menschen, aufgrund der Einordnung in das SGB XII-System im Vergleich zu den SGB II-Leistungsbeziehenden diskriminiert und benachteiligt, es dürfte ein Verstoß gegen § 1 AGG bzw. § 7 Abs.1 BGG vorliegen.

**Vorschlag:** Streichung des Wortes „Geldeswert“ in § 82 Abs. 1 SGB XII

#### **6. Anregung: Schaffung einer „Versicherungspauschale“ im SGB XII**

(Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII sind vom Einkommen „Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind“ abzusetzen. Im SGB II wird dies mit einer verwaltungsvereinfachenden Versicherungspauschale von 30 EUR monatlich berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V).

**Vorschlag:** es wird angeregt, einen solchen pauschalen Absetzbetrag auch im SGB XII einzuführen. Dieses wird die Arbeit der Sozialämter und Grundsicherungsträger deutlich vereinfachen, die Leistungsberechtigten müssten nicht ihre Policen vorlegen, es gäbe keinen Streit mehr, was angemessene Versicherungen sind und die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zwischen Leistungsbeziehenden aus dem SGB II und dem SGB XII würde damit aufgegeben werden. Die Regelung zur Versicherungspauschale könnte in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 4 aufgenommen werden.

#### **7. Anregung: Kosten für Kfz-Versicherung / Klarstellung zum Absetzen der Haftpflichtversicherung** (Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Ein „angemessenes Kfz“ ist durch die Rechtsänderungen im Bürgergeldgesetz (Art. 5, Nr. 13, b), in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII vom Vermögenseinsatz ausgenommen. Ein Kfz benötigt immer eine Haftpflichtversicherung. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII ist die Regel zum „Absetzen“ von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen festgehalten. Das Ob und Wie ist aber nicht geregelt und wird unendlichen Streit auslösen.

**Vorschlag:** Es wird daher vorgeschlagen, eine klare Regelung zu schaffen. Diese könnte lauten (in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 4) einzufügen):

*„Von dem Einkommen Leistungsberechtigter ist monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrags von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen“.*

#### **8. Anregung: Modifikation der Erwerbstätigenfreibeträge im SGB XII / mindestens aber Anpassung** (Änderungen in § 82 Abs. 3 SGB XII)

Zwischen beiden Grundsicherungssystemen gibt es erheblich abweichende Erwerbstätigenfreibeträge. Im SGB II wird zunächst einen Grundfreibetrag von 100 EUR aus dem Erwerbseinkommen abgesetzt und danach weitere 20 % anrechnungsfrei gestellt, im SGB XII statt der 100 EUR Grundfreibetrag eine Arbeitsmittelpauschale von 5,20 EUR und dann der Erwerbstätigenfreibetrag von 30 % in Abzug gebracht. Im SGB II gibt es eine Erwerbsobliegenheit, im SGB XII nicht. Alleine schon aus letzterem Grund müssten die Menschen ohne Erwerbsobliegenheit, wenn sie trotzdem arbeiten, mindestens gleich, wenn nicht bessergestellt werden.

**Vorschlag:** Einführung eines Grundfreibetrages für Erwerbseinkommen in Höhe von 50% der Regelbedarfsstufe 1 und weitere 30 % Erwerbstätigenfreibetrag für das darüberliegende Einkommen.

**9. Anregung: Nichtberücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen** (Einfügung in § 82 Abs. 8 SGB XII)

Im SGB II wurde für Einkünfte aus Kapitalvermögen unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V ein Freibetrag von 100 EUR geschaffen. Aus Zwecken der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung sollte diese Regelung ebenfalls ins SGB XII übernommen werden.

**Vorschlag:** Einfügung eines Abs. 8 in § 82, in dem dies geregelt wird.

**10. Anregung: Nichtberücksichtigung von Geldgeschenken an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe**

(Einfügung eines Absatz 8 in § 82 SGB XII)

Im SGB II sind diese über § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V in einer Höhe von bis zu 3.100 EUR anrechnungsfrei gestellt.

Gerade für Geflüchtete in den sogenannten Analogleistungen nach dem AsylbLG oder für unter 15-jährige Geflüchtete aus der Ukraine und ohne leibliche Eltern bzw. mit erwerbsunfähigen Eltern, die der Zuständigkeit des SGB XII unterfallen, gelten diese Regeln nicht. Diese Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel, nicht vertretbar und diskriminierend.

**Vorschlag:** Einfügung eines Abs. 8 in § 82, mit einer dem SGB II entsprechenden Regelung.

**11. Anregung: Anpassung des Wertes für ein Kfz im SGB II / SGB XII auf einen einheitlichen Wert** (Änderung in § 90 Abs. 10 SGB XII)

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wurde ein angemessenes Kfz in das Schonvermögen des SGB XII aufgenommen (§ 90 Abs. 10 SGB XII).

Laut Weisung des BMAS beträgt der Wert für ein „angemessenes Kfz“ bis 7.500 EUR (Informationsschreiben zum Bürgergeld-Gesetz, BMAS vom 29. November 2022, AZ: Vb4-50240, GliederungsNr. 2.6 (S. 8), im SGB II gilt laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem BMAS für ein „angemessenes Kfz“ ein Wert von 15.000 EUR (Weisung der BA zu § 12 SGB II, v. 1.1.2023, Rz 12.13).

Hier bedarf es einer gleichen Rechtsanwendung in allen Grundsicherungssystemen, es wird darauf gedrängt einheitlich von 15.000 EUR auszugehen.



**Vorschlag:** Gleichbehandlung zwischen SGB II und SGB XII und Änderung der Vorschrift in:

*„ein Kraftfahrzeug für jede Person im Haushalt.“*

**12. Anregung: Angleichung des Schonvermögen im SGB II und SGB XII**

(Änderung in der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Im SGB II beträgt das Schonvermögen außerhalb der Karenzzeit 15.000 EUR, im SGB XII 10.000 EUR (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, sie ist daher aufzugeben und in beiden Rechtssystemen ein gleiches Schonvermögen anzusetzen.

**Vorschlag:** Gleichsetzung der Schonvermögen im SGB II und SGB XII auf einheitliche 15.000 EUR.

**13. Anregung: Einfügung einer Karenzzeit für Vermögen im SGB XII, entsprechend SGB II**

(Änderung in § 90 Abs. 2 SGB XII)

Im SGB II wurde im Rahmen des Bürgergeldgesetzes eine Karenzzeit für Vermögen von einem Jahr für Neuantragstellende und Bestandsfälle eingeführt (§ 12 Abs. 3 SGB II iVm § 65 Abs. 3 SGB II). Im SGB XII wurde eine solche Karenzzeit für Vermögen nicht eingeführt.

Diese Ungleichbehandlung im beiden Grundsicherungssystemen ist nicht nachvollziehbar und vertretbar.

**Vorschlag:** Einfügung einer Karenzzeit für Vermögen für Neuantragstellende in Höhe der Regelungen des SGB II (40.000 EUR erste Person, 15.000 EUR jede weitere Person) und Schaffung einer großzügigen Ersatzregel für entstandene Schäden wegen abgelehnten Leistungen aufgrund der Schonvermögensregelung des SGB XII ab dem 1.1.2023.

**14. Anregung: Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum**

(Änderung in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

Im SGB II sind die Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II von 80 / 90 m<sup>2</sup> für 1-2 Personen auf 130 / 140 m<sup>2</sup> erhöht worden. Damit sollte insbesondere zuvor als Familie gemeinsam genutztes Wohneigentum geschützt werden.

Eine derartige Regelung ist im SGB XII nicht vorgesehen.

Wenn also eine zuvor SGB II-Leistungen beziehende Person, die selbstgenutztes Eigentum oberhalb der 80 / 90 m<sup>2</sup> und unterhalb 130 / 140 m<sup>2</sup> bewohnt, in den Leistungsbezug nach dem SGB XII fällt, würde sie zur Verwertung des nunmehr nicht mehr angemessenen Wohneigentums aufgefordert werden. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als bei der Frage nach der Angemessenheit von Hausrat als Vermögen auf die „bisherigen Lebensverhältnisse“ verwiesen wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII).

**Vorschlag:** Anpassung der Grenzen für selbstgenutztes Eigentum in § 90 Abs.2 Nr. 8 SGB XII an die Grenzen im SGB II (§ 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II).

**15. Anregung: Ungleichbehandlung bei Tod eines Mitgliedes im Haushalt und Kostenersatz durch Erben**

(Einfügung eines Abs. 3 in § 116a SGB XII)

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht regelmäßig eine Aufhebung und Erstattung an die hinterbliebene Person im Haushalt. Im SGB II wurde hierzu eine sinnvolle Lösung in § 40 Abs. 5 SGB II getroffen. Demnach sind die Hinterbliebenen Haushaltsmitglieder im Monat des Todes von der Erstattung der Kosten befreit.

**Vorschlag:** Schaffung einer vergleichbaren Lösung, nach der die hinterbliebene Person für den ersten Monat des Todes von Rückforderungen ausgenommen wird.

Diese Regelung könnte in einem Abs. 3 in § 116a SGB XII eingefügt werden.

**16. Anregung: Angleichung der Erbenhaftung an das SGB II**

(Streichung des § 102 SGB XII)

Im SGB II wurde trotz größerer Schonvermögen die Erbenhaftung in § 35 SGB II zum 01. August 2016 gestrichen. Im SGB XII besteht sie in § 102 SGB XII fort.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum diese im SGB XII weiter fortbestehen soll.

**Vorschlag:** Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten in beiden Gesetzesbüchern, durch Streichen des § 102 SGB XII.

### 3. Teil: Sinnvolle Änderungen im SGB XII und SGB II

#### 1. Hinzufügung der Mieterberatung in § 11 Abs. 4 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II

Es kommt im Grundsicherungsrecht immer wieder zu einer Reihe von Problemen, bauliche Mängel und falsche Betriebskostenabrechnungen und knallhartes Vorgehen von Vermietergesellschaften aus Gründen der Profitmaximierung. Um Mängel zu beheben, die BK-Abrechnungen zu prüfen oder die Mieterrechte zu wahren bedarf es des Expert\*innenwissens der Mietervereine.

Es sollte daher in beiden Rechtssystemen ein Übernahmeanspruch von Mietervereinsbeiträgen eingefügt werden.

In § 11 Abs. 4 SGB XII wird auf die Beratung und Unterstützung durch Verbände, rechtsberatende Berufe und sonstigen Stellen verwiesen, ebenso auf die „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen“, nach Satz 3 sollen die angemessenen Kosten einer solchen Beratung übernommen werden.

Unter den anderen Fachberatungsstellen kann - muss man aber nicht - auch die Mieter\*innenberatung verstehen. Arme Menschen wohnen oft in schlechten Wohnverhältnissen, Mieter\*innenberatung dient zur Verbesserung der Wohnsituation und Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins.

**Vorschlag:** Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte nach „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle, eines Mietervereins oder andere Fachberatungsstellen“ in § 11 Abs. 4 S. 2 SGB II eingefügt werden. Im SGB II könnte der Anspruch auf Mietervereinskosten im § 22 Abs. 1, in einem zu schaffenden S. 11 platziert werden.

#### 2. Neuregelung für eheähnliche Gemeinschaften/ Einstehensgemeinschaft

(Neuformulierung des § 20 SGB XII/ § 7 Abs. 3 SGB II)

In § 20 SGB XII werden, mit Verweis auf § 39 SGB XII / § 7 Abs. 3 und 3a SGB II, die Grundsätze der eheähnlichen bzw. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im SGB XII konkretisiert. Diese Regelungen sind repressiv und stehen den Unterhaltspflichten des BGB entgegen. Sie verhindern eine Familienbildung.

**Vorschlag:** Es wird vorgeschlagen den Begriff eheähnliche Gemeinschaft zu verwenden und dass diese erst ab drei Jahre des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ab Geburt eines gemeinsamen Kindes besteht.

Wenn einer der Partner ein Kind in den Haushalt einbringt und der andere Partner sich um das Kind kümmert und dieses mitversorgt, ist das zu begrüßen, führt aber nicht zu einer eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft besteht für den Partner mit seinem Einkommen und Vermögen keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind des verpartnerten Elternteils. Eine Unterhaltspflicht wäre gerichtlich auch nicht durchsetzbar. Diese würde erst bei einer Unterhaltspflicht nach BGB, also ab Adoption beginnen. Mit diesen Regelungen, eheähnlicher Gemeinschaft nach drei Jahren, die im Übrigen über Jahrzehnte in der Arbeitslosenhilfe und im BSHG (Vorgängergesetz des SGB XII) und sogar in den Anfängen des SGB II gegolten haben, haben Paare die Zeit, ihr Zusammenleben zu erproben, und es wird eine echte Chance gegeben als Familie zusammenzuwachsen.

Diese Regelung wird erheblich verwaltungsvereinfachend sein und viel Streit und Konfliktstoff aus der SGB II / SGB XII-Leistungsgewährung nehmen.

**Vorschlag:** Streichung des § 20 SGB II und Streichung des § 39 SGB XII und Streichung des § 7 Abs. 3 und

3a SGB II und Neuformulierung eines neuen § 20 SGB XII / § 7 Abs. 3 SGB II.

Dieser soll lauten:

*„Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nicht vermutet, wenn die Partner nicht länger als drei Jahre in einem Haushalt zusammenleben. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bereits vor Ablauf der drei Jahre vor, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Bringt einer der Partner ein Kind mit in den Haushalt, löst dies allein keine eheähnliche Gemeinschaft aus. Die Partnerin oder der Partner des Elternteils ist nicht mit seinem Einkommen und Vermögen gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet, es sei denn sie oder er hat das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert.“*

### 3. Ausschlüsse von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

#### 1. Zu § 23 Abs. 1 SGB XII:

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht für Personen mit befristetem Aufenthaltstitel einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) nur bei positiver Prognose eines voraussichtlich dauerhaften Aufenthalts vor. Ansonsten können diese Leistungen nur nach Ermessen gewährt werden.

#### **Wertung:**

Für Sozialämter ist eine hinreichend verlässliche Prognose des Aufenthalts nicht möglich. Zudem steht grundsätzlich jeder befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offen. Auch Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln haben den Bedarf auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen. Dieser Bedarf muss unabhängig von einer – kaum zu treffenden – Aufenthaltsprognose gedeckt werden.

**Vorschlag:** § 23 Abs. 1 SGB XII wird gestrichen.

#### b. Zu § 23 Abs. 2 SGB XII:

§ 23 Abs. 2 SGB XII sieht einen Ausschluss von den Leistungen des SGB XII für Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG vor. Daran soll nach dem Gesetzesentwurf festgehalten werden.

#### **Wertung:**

Die Regelungen des AsylbLG sind dafür geschaffen worden, Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu verhindern. Das AsylbLG ist in Gesetzesform gegossene Diskriminierung. Es sieht Regelungen vor, die mit einem modernen Sozialstaat unvereinbar und verfassungsrechtlich unhaltbar sind, u. a. Leistungskürzungen von rund 60 Prozent unterhalb des SGB-XII-Niveaus, eine verfassungswidrige Beschränkung der Gesundheitsversorgung, ebenso verfassungswidrige Regelsatzkürzungen für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften. Eine Abschaffung dieses Gesetzes ist daher aus sozial- und integrationspolitischen sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen überfällig.

**Vorschlag:** Das AsylbLG wird abgeschafft und die leistungsberechtigten Personen werden in die Grundsicherungssysteme des SGB II und XII eingegliedert. Damit ist § 23 Abs. 2 SGB XII obsolet und kann gestrichen werden.

#### c. Zu § 23 Abs. 3 SGB XII:

Diese Regelung sieht ähnliche Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie § 7 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Betroffen sind davon ebenfalls in erster Linie Unionsbürger\*innen, die noch

keine Arbeit gefunden haben, nicht arbeiten können oder ihre Arbeit vor längerer Zeit verloren haben. Stattdessen sieht § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII für ausgeschlossene Personen so genannte „Überbrückungsleistungen“ vor, die der Höhe nach regelmäßig auf das rein physische Existenzminimum (rund 60 Prozent unterhalb des Regelbedarfs) beschränkt sind und regelmäßig nur vier Wochen lang gezahlt werden. Nur in Ausnahmefällen werden höhere oder länger Leistungen erbracht.

#### **Wertung:**

Die Leistungsausschlüsse widersprechen der verfassungsrechtlichen Vorgabe an die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das zu jeder Zeit und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen sichergestellt werden muss. Die als Auffangnorm vorgesehenen „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“ werden verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht (Unterschreitung des Existenzminimums hinsichtlich Höhe und Dauer), sondern stellen allenfalls eine Simulation von Grundrechtskonformität dar. In der Praxis zeigt sich darüber hinaus, dass selbst diese Minimalversorgung für die Betroffenen faktisch oftmals unzugänglich ist. Die Folge ist, dass den von den regulären Leistungen ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsbürger\*innen jegliche sozialstaatliche Sicherung versagt wird – obwohl es sich zum Teil um besonders schutzbedürftige Personen mit Erkrankungen oder Behinderungen, um Schwangere und Kinder handelt. Derartige Leistungsausschlüsse sind eines modernen Sozialstaats unwürdig.

#### **Vorschlag:**

1. Forderung muss daher sein, die Leistungsausschlüsse in § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vollständig zu streichen. Sofern, wie vorgeschlagen, die Leistungsausschlüsse in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ebenfalls gestrichen werden, erübrigen sich damit auch die dysfunktionale Überbrückungs- und Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 S. 3ff sowie die Rückausnahme des § 23 Abs. 3 S. 7 ff. SGB II.

2. Minimalforderung muss sein, die Überbrückungs- und Härtefallleistungen verfassungskonform auszugestalten, indem sie hinsichtlich Dauer und Höhe nicht beschränkt werden, sondern dauerhaft das gesamte Existenzminimum umfassen, sowie die Wartezeit für die Rückausnahme vom Leistungsausschluss von fünf Jahren auf z. B. sechs Monate (entsprechend der früheren BSG-Rechtsprechung) zu verkürzen.

## **4. Änderungen bei den SGB XII Mehrbedarfen**

### **a. Anregung: Einführung eines altersbedingten Mehrbedarfes** (Hinzufügung in § 30 SGB XII)

Alte Menschen haben andere Bedarfe als jüngere Menschen. Das betrifft insbesondere nicht verschreibungspflichtige Medikamente, wie Schmerz- und Augensalben, Salben für die Haut, Schmerz- und Abführmittel, das betrifft Zuzahlungen zu Medikamenten, Fahrten zu Ärzten und Untersuchungen. Diese Kosten könnten zwar als abweichende Bedarfe nach § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII übernommen werden, was in der Praxis aber nicht passiert, da entsprechende Anträge abgelehnt werden und alte Menschen oft nicht die Kraft haben ihren Leistungsanspruch im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

**Vorschlag:** Es wird daher angeregt, dass ein altersbedingter Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes für Menschen ab dem 65. Lebensjahr eingeführt wird.

### **b. Anregung: Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser** (zu § 30 Abs. 7 SGB XII)

Insofern nicht unserer Anregung auf Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz gefolgt

wird, wird angeregt, den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII für dezentral aufbereitetes Warmwasser angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung sollte bei 5 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegen. Eine prozentuale Abstufung in den jeweiligen Regelbedarfsstufen ist nicht nachvollziehbar und empirisch nicht begründet.

**Vorschlag:** Abänderung der Prozentsätze für dezentral zubereitetes Warmwasser auf 5 % der jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfsstufe.

Eine entsprechende Änderung im SGB II ist auch erforderlich.

c. **Anregung: Herausnahme des Mehrbedarfes für Schulbücher aus dem Katalog der Mehrbedarfe, Einfügung in das Bildungs- und Teilhabepaket**  
(zu § 30 Abs. 9 SGB XII)

Der Mehrbedarf für die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften nach § 30 Abs. 9 SGB XII gehören ins Bildungs- und Teilhabepaket. Es war sowieso nicht nachvollziehbar, warum diese bei Einführung zum 01.01.2021 in die Mehrbedarfe im SGB XII und SGB II aufgenommen wurden.

Mit der Aufnahme in die Mehrbedarfe sind Geflüchtete, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten und Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die Leistungen nach WoGG oder Kinderzuschlag beziehen, faktisch davon ausgeschlossen.

**Vorschlag:** Aufnahme der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben, Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften entstehen, in das Bildungs- und Teilhabepaket in einem neu zu schaffenden § 37 Abs. 8 SGB XII und Folgeänderungen in § 6b BKGG.

Eine entsprechende Änderung im SGB II ist auch erforderlich.

d. **Anregung: Einführung eines Mehrbedarfes für laufende unabweisbare Bedarfe**  
(Hinzufügung statt oder nach dem § 30 Abs. 11 SGB XII)

Im SGB II gibt es den Mehrbedarf für unabweisbare, besondere Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II. Im SGB XII gibt es diesen theoretisch in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII. Wenn dieser von den Leistungsberechtigten beantragt wird, wird er erfahrungsgemäß im gleichen Atemzug von den SGB XII-Leistungsträgern abgelehnt.

Um hier einen rechtssicheren Anspruch für laufende Bedarfe sicherzustellen, sei es krankheits- und behinderungsbedingte Bedarfe, Eigenanteile für die private Krankenversicherung, Fahrt- und Besuchskosten, Kosten der Umgangswahrnehmung und zur Aufrechterhaltung wesentlicher verwandtschaftlicher Beziehungen oder auch temporärer Haushaltsgemeinschaften mit Kindern in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

**Vorschlag:** Einführung eines weiteren Mehrbedarfes statt oder nach dem § 30 Abs. 9 SGB XII. Dieser sollte beinhalten:

*„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein laufender unabweisbarer besonderer Bedarf besteht. Ein unabweisbarer Bedarf besteht dann, wenn er der Höhe nach mehr als 2,5 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 beträgt.“*

## 5. **Anregung: Einfügung der unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum**

(§ 35a Abs. 1 S. 1 SGB XII/ § 22 Abs. 2 SGB II)

Nach derzeitiger Rechtslage sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum als Unterkunftskosten (KdU) als Beihilfe zu übernehmen. Nach dieser sollen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum für einen Zeitraum von im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten, also für 12 Monate, auf Zuschussbasis übernommen werden, darüberliegende Kosten „kann“ der Leistungsträger mit dinglicher Sicherung, also auf Darlehensbasis übernehmen.

**Wertung:** Eine Umlage der Instandhaltungskosten auf einen Zeitraum von 12 Monaten ist nicht nachvollziehbar. Eine solche Regelung wäre bestenfalls gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Hilfebedürftigkeit prognostisch nur noch 12 Monate betragen würde. In den meisten Fällen des SGB XII-Leistungsbezuges liegt prognostisch ein längerer Hilfebedarf vor. Daher ist diese restriktive Regelung nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unverhältnismäßige Belastung. Dies insbesondere, da bei der Regel nur die tatsächlichen Kosten in Differenz zur jeweiligen Mietobergrenze auf Zuschussbasis übernommen werden sollen, was im Gegensatz zur aktuellen Regelung (Übernahme der erforderlichen Kosten als Beihilfe) eine deutliche Verschlechterung darstellt.

**Vorschlag:** Unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum sind grundsätzlich und immer auf Zuschussbasis als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

## 6. **Anregung: Ausnahmeregelung bei Tilgungskosten von selbstgenutztem Wohneigentum**

(Einfügung in § 35 SGB XII/§ 22 SGB II)

Wird angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnt, werden auf der anderen Seite keine Tilgungskosten übernommen. Das bedeutet, der Schutz der selbstgenutzten Immobilie wird hier wieder ausgehöhlt. Die Nichtübernahme wird mit dem Argument „Keine Eigentumsbildung mit Sozialleistungen“ begründet.

### **Vorschlag:**

Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, damit wird die selbstbewohnte und dadurch geschonte Immobilie doch nicht mehr geschont. Hier wäre eine Rechtsänderung wünschenswert, dass die Tilgungskosten bis 5 Jahre vor dem Ende der Finanzierung auf Darlehensbasis zu übernehmen sind. Damit würde dem Grundsatz, dass keine Tilgungsraten aus steuerfinanzierten SGB-XII-Leistungen finanziert werden, Genüge getan, damit würde weiterhin das BSG-Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 14/11 R (aus dem SGB II) in geeigneter Weise umgesetzt werden.

## 7. **Anregung: Grundsätzlich zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten**

(zu § 35 Abs. 1 SGB XII/ § 22 Abs. 1 SGB II)

Auch im SGB XII muss ein beträchtlicher Anteil der Leistungsberechtigten einen großen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarfs bezahlen, weil die sog. Mietobergrenzen, die die Kommunen bestimmen, zu niedrig sind und Einzelfälle nicht angemessen berücksichtigt werden.

Die Untersuchung des IWU von Januar 2017 (im Auftrag des BMAS) zur Lage der Angemessenheitsgrenzen liegt nun seit mehr als fünf Jahren vor. Seither ist bekannt, dass die sog. „Mietobergrenzen“ in keiner Weise mit den tatsächlichen Niveaus der Mieten korrelieren. Die Konzepte zur Begrenzung der Angemessenheit

sind derart unterschiedlich, dass sie nicht einmal unterschiedlichen Typen zugeordnet werden können. Im Ergebnis führt das Gutachten zu der Erkenntnis, dass die „Mietobergrenzen“ auf kommunaler Ebene *politisch* bestimmt werden. Es gibt nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass sie transparent und plausibel bestimmt wären – denn andernfalls müsste eine nachvollziehbare Korrelation zwischen „Mietobergrenzen“ und örtliche Mietniveaus bestehen.

Zugleich ist bekannt, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen muss. Eine Reform, die „Hartz IV hinter sich lassen“ will, muss sich diesem Problem stellen. Dafür reicht es nicht aus, eine Karenzzeit einzuführen. Das Problem muss grundsätzlich angegangen werden.

Um diese Überlegungen umzusetzen sind mehrere Schritte erforderlich:

### **1. Vorschlag: Anhebung der Angemessenheitsgrenzen**

Die Grenzen, bis zu denen Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, sind deutlich und verbindlich anzuheben.

Nach der Publikation des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt, die bis heute keine Ergebnisse publiziert hat. Das kann nur bedeuten, dass die ASMK erkannt hat, dass jeder noch so kleine Schritt zu mehr Ehrlichkeit in der KdU-Frage mit Mehrkosten verbunden wäre. Mit anderen Worten: Bund und Länder verschleppen das Problem seit vielen Jahren und unterlaufen damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, indem sie eine große Zahl Leistungsberechtigter im Ergebnis faktisch zwingen, einen Teil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufzubringen.

Eine Neuregelung muss berücksichtigen, dass die Mietniveaus in Deutschland bereits zum Zeitpunkt des o.g. Gutachten um den Faktor 3,5 differierten. Das heißt: Eine 60 qm-Wohnung mittleren Standards kostet in München das 3,5-fache von dem, was sie im Weserbergland kostet. Dieser Faktor wird nach der Entwicklung der vergangenen Jahre vermutlich heute deutlich höher sein.

Die Abstufung der Höchstbetragstabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterschreitet diese Differenz drastisch – auch nach Einführung der Stufe VII (Faktor < 2!). Das heißt: In Gebieten mit hohen Mietniveaus liegen die Höchstbeträge der Anlage 1 zum WoGG deutlich unter dem tatsächlichen Mietniveau, während sie in Gebieten mit sehr niedrigen Mieten eher großzügig ausfallen. Eine proportionale Orientierung an der Höchstbetragstabelle trägt deshalb dazu bei, Menschen in Armutslagen in periphere Gebiete zu verdrängen. Sie fördert Segregation und Gentrifizierung.

Nachdem die ASMK nach mehr als fünf Jahren nichts vorgelegt hat, muss der Gesetzgeber auf Bundesebene handeln. Eine Regelung, die schnell umgesetzt werden könnte, kann sich an der Höchstbetragstabelle aus Anlage 1 zum WoGG ergeben, muss diese aber sehr viel stärker korrigieren als die Rechtsprechung des BSG zur sog. „Angemessenheitsobergrenze“ das tut. Das BSG hat folgende Formel entwickelt: Gibt es keine durch ein schlüssiges Konzept zur Festsetzung der angemessenen Festlegung der Unterkunftskosten, sind die jeweiligen Höchstwerte des WoGG zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der anzuerkennenden KdU sollte das 1,5- bis 2-fache der Werte aus der Höchstbetragstabelle nicht unterschreiten. Zur Kompensation der Unterzeichnung der Differenz der Mietniveaus muss der Faktor sich von Mietstufe 1 bis zu Mietstufe 7 unterscheiden. Je höher die Mietstufe ist, desto höher muss der Faktor sein, um die Unterzeichnung zu kompensieren. Im oberen Bereich der Mietstufen muss der Faktor bei mehr als 2 liegen. Im unteren Bereich kann er geringer sein.

### **2. Vorschlag: Honorierung geringer Kosten der Unterkunft**



Viele Empfänger\*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wohnen in sehr günstigen, oftmals aber auch sehr schlechten und viel zu kleinen Unterkünften. Eine realitätsgerechte Bemessung der Angemessenheitsgrenzen führt dazu, dass die Geldbeträge, die Leistungsberechtigte erhalten, sich stärker unterscheiden. Je teurer die Wohnung, desto höher die Leistung. Das wirft ein Gerechtigkeitsproblem auf, dem aufgrund der folgenden Überlegung zu begegnen ist:

Kosten der Unterkunft und Teilhabechancen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Je schlechter die Wohnung nach Ausstattung und Lage ist, desto weniger teilhabefördernd und desto mehr teilhabebeeinträchtigend wirkt sie. Umgekehrt wirkt eine Wohnung in guter Lage und mit guter Ausstattung teilhabefördernd. Daher ist es sachgerecht, diese Differenz durch einen Bonus auszugleichen, der für geringe Unterkunfts-kosten geleistet wird. Maßstab dafür kann der Abstand der Kosten der Unterkunft von der Angemessenheitsgrenze sein. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft um einen bestimmten Prozentsatz unter der Angemessenheitsgrenze, wird der Regelbedarf um einen Bonus (der natürlich nicht sanktioniert werden darf) aufgestockt, um die Teilhabechancen zu verbessern.

### **3. Vorschlag: Nachweispflicht der Behörde vor Senkung der Kosten der Unterkunft**

Nach derzeitiger Lage kann der Grundsicherungsträger die Kosten der Unterkunft auf Grundlage einer realitätsfernen Bestimmung einer „Mietobergrenze“ kürzen. Die leistungsberechtigte Person muss, wenn sie das verhindern will, nachweisen, dass sie eine günstigere Wohnung nicht finden konnte. Doch diesen Nachweis zu erbringen, ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Beweislast umzukehren. Die Behörde muss der leistungsberechtigten Person nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht - nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret für die betroffene Person. Das heißt, auch bei negativer Schufa, auch wenn keine „Schuldenfreiheitsbescheinigung“ des alten Vermieters vorliegt oder alleinerziehend mit Kindern. Nur wenn dieser Nachweis erfolgt ist, dürfen die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß gekürzt werden.

### **4. Vorschlag: Feststellungsanspruch**

Die derzeitige Rechtslage lässt leistungsberechtigte Personen, die mit einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft konfrontiert werden, ohne effektiven Rechtsschutz. Sie haben keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung überprüfen zu lassen. Sie können erst klagen, wenn es tatsächlich zur Kürzung der Leistungen kommt. Unterliegen sie vor Gericht, müssen sie über einen möglicherweise langen Zeitraum einen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf finanzieren und damit einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung hinnehmen. Rechtsschutz, der nur um den Preis des Risikos einer dauerhaften und erheblichen Verletzung der Menschenwürde zu erlangen ist, ist kein effektiver Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz wird allerdings nach Art. 19 Abs. 4 GG iVm Art. 6 EMRK garantiert. Der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss daher ein förmliches Feststellungsverfahren vorausgehen, in dem geprüft und ggf. festgestellt wird, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft das Angemessene übersteigen. Eine Begrenzung darf erst angedroht werden, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu berücksichtigen, damit die leistungsberechtigte Person genug Zeit hat, eine neue Wohnung zu suchen.

Diese Forderung wird möglicherweise dem Einwand begegnen, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten zu lange dauern. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht, denn es ist Sache der Länder, die Sozialgerichte so auszustatten, dass sie Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten können. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten, die durch Urteil enden, mehr als zwei Jahre! Das ist vollkommen inakzeptabel. Die Verantwortung dafür liegt alleine bei den Ländern. Ein Feststellungsverfahren wie hier vorgeschlagen, kann dazu beitragen, den Ländern ihre diesbezügliche Verantwortung deutlicher vor Augen zu führen, als das bislang der Fall zu sein scheint.

## 8. **Anregung: Umstellung der angemessenen Unterkunftskosten auf die Grundmiete**

(§ 35 Abs. 1 SGB XII, § 35 Abs. 7 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II)

Bisher werden die angemessenen Unterkunftskosten auf die Brutto-Kaltmiete abgestellt, nach § 35 Abs. 1 SGB XII / § 22 Abs. 10 SGB II ist sogar die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, also Brutto-Kalt zzgl. Heizkosten zulässig.

Die derzeit explodierenden Preise und Energiekosten haben Auswirkungen auf die „Unterkunftskosten“; nicht nur auf die Heizkosten. Es gibt kein belastbares Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten von Unterkünften Leistungsberechtigter Personen. Die durchschnittlichen Kosten aus dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes bieten hier keine zuverlässige Bemessungsgrundlage. Zudem können SGB XII-Leistungsbeziehende nicht die Betriebskosten in einem Vergleichsgebiet beeinflussen. Sie können aber sehr wohl die Wohnlage beeinflussen. Zudem liegen unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete in den Maßstab für die Angemessenheit eine Vielzahl von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oberhalb der Angemessenheitsgrenzen und können von Leistungsbeziehenden (nach SGB II und SGB XII) nicht mehr angemietet werden. Bei Berücksichtigung der Nettokaltmiete würden die Kosten für diese Wohnungen wieder innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie ständen damit für Leistungsbeziehende zur Verfügung.

**Vorschlag:** Daher wird vorgeschlagen die Angemessenheitswerte auf die reine Grundmiete abzustellen. Es könnte in § 35 Abs. 1 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II nach Satz 1 der Satz eingefügt werden, „Die Angemessenheitswerte sind auf die Grundmiete abzustellen“.

## 9. **Anregung: Herausnahme der Haushaltsenergie aus der Regelleistung und Einfügung in die KdUH**

(zu § 35 SGB II, Regelsatzverordnung / § 20 SGB II)

Derzeit ist die Position Haushaltsenergie mit 40,73 EUR in der Regelbedarfsstufe 1 im Regelsatz enthalten. Die Preissteigerungen und die Energiekrise lassen die Preise für Haushaltsenergie explodieren. Lieferanten kündigen die bisherigen Verträge und die Leistungsberechtigten rutschen beim Grundversorger in teure Ersatz- bzw. Neukundentarife. In einem offenen Brief vom 16.02.2022 weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen wird. Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen und es nicht gelingen wird, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen, verweisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerfG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist.

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2023)

**Vorschlag:** Die Bedarfe für Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunftskosten zuzuordnen. Damit würde den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen werden, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen werden und es würde dem Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteil werden. Ferner wird vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum (Karenzzeit) die kompletten Stromkosten zu übernehmen und die Zeit zu nutzen, eine Herleitung für eine Nichtprüfungsgrenze für Haushaltsenergie zu entwickeln. Hier wird wiederum vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Angemessenheitswerte für Haushaltsenergie am Verbrauch (in Kilowattstunden) und nicht am Preis zu orientieren. Dieser Maßstab muss selbstverständlich auch bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten angewendet und gesetzlich vorgeschrieben werden.

**10. Anregung: Anspruch auf Übernahme von Miet- und Energieschulden als Rechtsanspruch**  
(§ 36 Abs. 2 SGB XII / § 22 Abs. 8 SGB II)

In § 36 Abs. 2 SGB XII / § 22 Abs. 8 SGB II ist geregelt, dass Mietschulden sowie Energieschulden („vergleichbare Notlagen“) übernommen werden sollen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Regelungslage, analog in § 22 Abs. 8 SGB II, führt in der Praxis häufig zu der Situation, dass Miet- und Energieschulden oftmals nicht im Rahmen der Ermessenregelung nach § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 die bisher restriktiv ausgeübte Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte in NRW massiv kritisiert und klargestellt, „dass bei der Beurteilung drohender Wohnungslosigkeit konkret zu prüfen sei, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust der konkreten Wohnung für den betroffenen Haushalt hätte. Das schematische Abstellen auf eine schon erhobene Räumungsklage und damit auf einen starren und späten Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen bereits eingetreten sei, vernachlässige die erforderliche Würdigung des Einzelfalles“.

Trotz dieser sehr klaren Maßgaben wird dies in der Praxis von den Sozialleistungsträgern und auch Gerichten häufig ignoriert.

**Vorschlag:** Wir schlagen daher vor, den § 36 Abs. 2 SGB XII / § 22 Abs. 8 SGB II so auszugestalten, dass der Übernahmeanspruch als Rechtsanspruch ausgestaltet wird und dass dieser Anspruch ab 1. Mahnung durch Vermieter oder Energieversorger besteht.

**11. Anregung: Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten**  
(Einfügung eines § 35 Abs. 1a SGB XII)

Im SGB XII sollen „angemessene“ Unterkunftskosten übernommen werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist zur Schaffung von Rechtsicherheit in einem neu formulierten § 35 SGB XII unbedingt zu konkretisieren. Die SGB XII-Leistungsträger wenden im Regelfall die gleichen Mietobergrenzen wie im SGB II an. Inhaltlich handelt es sich um völlig andere Personenkreise. Hier ist es dringend erforderlich, dass in das Gesetz die speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden.

**Vorschlag:** Wir schlagen vor, dass nach § 35 Abs. 1 SGB XII ein Abs. 1a eingefügt wird.

*„<sup>1</sup>Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII soweit die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert erhöhte Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhtem Wohnraumbedarf haben wegen,*

- 1. einer Behinderung, insbesondere mit Behindertenausweis mit Merkzeichen G,*
- 2. Ihres Alters oder aufgrund von Krankheit und den damit verbundenen Einschränkungen Wohnungen nutzen zu können,*
- 3. Erhöhten Raumbedarf haben wegen Pflege,*
- 4. Behinderter Kinder oder Angehöriger,*
- 5. Der Ausübung ihres Umgangsrechts,*
- 6. Wegen der Dauer des Wohnens in dieser Wohnung,*
- 7. Wegen der Verwurzelung im Wohnobjekt, Nachbarschaft oder*

sozialem Gefüge am Wohnort.

<sup>3</sup>In der Regel soll der in Satz 1 genannte besondere Bedarf entsprechend der Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.

<sup>4</sup>Ebenso ist bei der Berücksichtigung der angemessenen Heizkosten der besondere Heizenergiebedarf älterer, kranker, behinderter oder pflegebedürftiger Personen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>In der Regel soll der in Satz 4 genannte besondere Heizenergiebedarf entsprechend den Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.“

## 12. Vorschlag: Dauer der Bestandsschutzregel bei Unangemessenheit

Es geht um die Formulierung unangemessene Kosten sind „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ zu berücksichtigen. Zu § 35 Abs. 3 SGB XII.

### Wertung:

Diese befristete Bestandsschutzregel ist in Bezug auf den Personenkreis des SGB XII viel zu kurz und daher abzulehnen.

SGB XII Leistungsbeziehende tun sich in der Regel schwer, Wohnungen zu suchen und zu finden. Digitale Zugänge sind nicht so verbreitet, häufig liegen erhebliche gesundheitliche oder behindertenbedingte Einschränkungen vor, die eine intensive Wohnungssuche verhindern, oder das Wohnungsangebot ist für ältere oder behinderte Menschen aufgrund der Anforderung an die Wohnung (Stichworte: Barrierefreiheit, altersdiskriminierender Wohnungsmarkt) stark eingeschränkt.

**Vorschlag:** Hier sind statt längstens sechs Monate, „mindestens zwölf Monate“ einzufügen.

## 13. Anregung: Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung

(Einfügung in § 35 Absatz 2 Satz 4 SGB XII / § 22 Abs. 4 SGB II)

Einige Grundsicherungsträger benötigen bis zu zwei Wochen Zeit, um eine Zustimmungserklärung im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII / § 22 Abs. 4 SGB II zur Anmietung einer Unterkunft zu geben. Dies hat zur Folge, dass die Unterkunft entweder an andere Interessenten vergeben wird oder Leistungsberechtigte sie in ihrer Not ohne behördliche Zustimmung anmieten. Wegen der verzögerten Zustimmung verlieren Leistungsberechtigte den Anspruch auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution nach § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII / § 22 Abs. 4 SGB II. Um unzumutbare Wartezeiten mit schwerwiegenden Folgen zu verkürzen und Leistungsberechtigten auf angespannten Wohnungsmärkten die Anmietung einer Wohnung zu erleichtern, sollten nachfolgende Regelungen eingeführt werden.

Die Zustimmungserfordernis sollte bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

**Vorschlag:** Dafür könnte in § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII / § 22 Abs. 4 SGB II nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

*„Die Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Träger der Sozialhilfe zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf die Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zustimmung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug*

*erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB XII [§ 22 Abs. 1 SGB II] nicht übersteigen“.*

#### **14. Anregung: Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnansmietung**

(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII)

Um zu verhindern, dass Sozialämter bzw. Grundsicherungsträger und Jobcenter grundlos die Zustimmung zu Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

**Vorschlag:** Nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII / § 22 Abs. 4 S. 5 SGB II der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

*„Der Sozialleistungsträger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Entscheidet der Sozialleistungsträger nicht innerhalb von zwei Tagen über den Antrag auf Zustimmung der Anmietung, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft als erteilt.“*

#### **15. Anregung: Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft und Heizung**

(Einfügung in § 35 Absatz 1 S. 2 SGB XII / § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII immer schwieriger, angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert im SGB II die Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet“ (BSG v. 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R).

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffene Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, in Schrebergärten oder auf Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig oder umstritten, allerdings sind solche Unterkünfte immer noch besser als Obdachlosigkeit. Hier muss vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

**Vorschlag:** Wir regen daher an, nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII / § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) folgenden Satz einzufügen:

*„Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.“*

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

#### **16. Anregung: Übernahme der Mietkaution und Genossenschaftsanteile auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze**

(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII / § 22 Abs. 6 S. 4 SGB II)

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen, um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kautions- oder der Genossenschaftsanteil lediglich auf Darlehensbasis geleistet wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, das Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.

Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.

**Vorschlag:** Nach § 35a Absatz 2 Satz 6 SGB XII / § 22 Abs. 6 S. 4 SGB II einzufügen:

*„Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn*

*1. der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist,*

*2. ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und*

*3. die Kosten der betreffenden Unterkunft die örtlich angemessenen Unterkunfts-kosten um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten.“*

**17. Anregung: Neufestsetzung des Freibetrages für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Einkommen aus einer Behindertenwerkstatt und bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe**

(Änderungen in § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII)

In § 82 Abs. 3, Abs. 6 SGB XII werden die Absetzbeträge für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und für Einkünfte im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung geregelt. In Abs. 6 wird die Einkommensanrechnung für Personen die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten geregelt. Die jeweils dort festgesetzten Beträge die Leistungsbeziehende behalten dürfen sind deutlich geringer als bei Leistungsbeziehenden im SGB II. Wenn auch nur im Ansatz alten, kranken und behinderten Menschen „mehr Respekt und mehr soziale Sicherheit“ zugestanden und „gleichzeitig die Leistung jedes Einzelnen mehr Anerkennung finden“ soll, so die Begründung zum Bürgergeldgesetz, müssen die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit deutlich erhöht werden. Die jetzige Regelung ist im Übrigen über 30 Jahre alt und stellt eine massive Benachteiligung leistungseingeschränkter Menschen und Menschen mit Behinderung im Grundsicherungssystem SGB XII gegenüber Menschen, die als arbeitsfähig gelten und dem Leistungssystem des SGB II zuzuordnen sind, dar.

**Vorschlag:** Es wird daher vorgeschlagen, einen Grundfreibetrag von der Hälfte des Eckregelsatzes, derzeit 251,- EUR, zzgl. eines Erwerbstätigenfreibetrags in Höhe von 30 % des darüberliegenden Einkommens abzusetzen. Dafür muss der jetzige § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII komplett gestrichen werden und diesen durch folgenden Absatz 3 zu ersetzt werden:

*„Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und vom Einkommen aus Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches sind von dem Entgelt unter Zusammenfassung der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 ein pauschaler Absetzbetrag von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 abzuziehen, insofern im Einzelfall nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Ferner sind 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens ermittelt aus dem in § 3 Abs. 3 VO zu § 82 SGB XII genannten Betrages (Bruttoeinkommen) zusätzlich abzusetzen“*

Im Übrigen sind Folgeänderungen in § 3 Abs. 7 VO zu § 82 SGB XII durchzuführen.

**18. Anregung: Ergänzung zur Nichtanrechnung von Einkünften aus Hausratsverkauf**  
(Einfügung in § 82 Abs. 1 SGB XII/ § 11a Abs. 1 SGB II)

Immer wieder kommt es zu Konflikten, wie mit Einkünften aus Hausrat sozialrechtlich umzugehen ist. Also in Fällen, in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise nicht mehr benötigte Bekleidung, Platten oder Elektrogeräte veräußert. Häufig werden solche Kleineinkünfte von den Sozialämtern als Einkommen angerechnet. Das BSG hat in einem vergleichbarem SGB II-Fall entschieden, dass ein Wertersatz von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da damit kein Wertzuwachs erhalten wird, der nicht schon vorher besessen wurde (BSG, 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Bei dem Verkauf von eigenen Hausratsgegenständen handelt es sich also nicht um einen wertmäßigen Dazuerhalt, sondern eine Umwandlung von bereits vorhandenem Sachvermögen in Geldvermögen.

**Vorschlag:**

Gesetzliche Klarstellung in § 82 Abs. 1 SGB XII durch Hinzufügung eines neuen Satzes 4, / § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II in dem formuliert wird:

*„Einkünfte, die aus dem Verkauf von Hausrat und anderen dem angemessenen Sachvermögen zuzuordnenden Gegenständen resultieren, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“*

**19. Regelung zur Anwendung des § 28 SGB X im SGB II / SGB XII**  
(Änderung in § 40 SGB II / § 116a SGB XII)

Immer wieder kommt es zur Erstattung von zuvor erhaltenen Sozialleistungen, sei es Kindergeld, Unterhaltsvorschussleistungen oder auch BAföG. In diesen Fällen wurden die vorrangigen Sozialleistungen in der Grundsicherung nach dem SGB II / SGB XII als Einkommen angerechnet. Wenn diese Leistungen nunmehr von den vorrangigen Leistungsträgern erstattet werden, wurden sie in der Grundsicherung angerechnet und sie müssen erstattet werden. Dies stellt eine massive Benachteiligung der SGB II / SGB XII – Leistungsbeziehenden im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsbeziehenden dar. Die wiederholte Antragstellung sieht aber genau auch in diesem Fall vor, dass § 28 SGB X anzuwenden ist, wenn die andere Sozialleistung erstattet ist. Das BSG vertritt die Auffassung, dass im SGB II die wiederholte Antragstellung bei Erstattung keine Anwendung findet, weil das Geld zur Verfügung stand.

**Vorschlag:** Die Anwendung des § 28 SGB X könnte dergestalt aufgebaut werden, dass im SGB II und SGB XII die Regelung doch Anwendung findet und dass der höhere SGB II / SGB XII-Anspruch, der durch die Anwendung der wiederholten Antragstellung ausgelöst wird, direkt an den vorrangig verpflichteten Leistungsträger vom Jobcenter / Sozialamt erstattet wird.

Wuppertal, den 10.5.2023